

Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 09.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1 Grundsätze

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, PC, Papier, Fernsprechggebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können ein Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt werden. Da die Ausübung des Mandats ehrenamtlich erfolgt, dient die Aufwandsentschädigung ausdrücklich nicht zur Abgeltung des Zeitaufwandes.

§2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt. Zahlungszeitpunkt ist der letzte Tag des laufenden Monats. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser

für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung.

Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Entschädigung gewährt werden.

- (4) Die Sitzungsgelder sind monatlich nachträglich fällig. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagesgeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§3

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 €.

§4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 904,00 €.

§5

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Vorsitzende der Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 €.

§6

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse

Vorsitzende der Ausschüsse erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 €.

§7

Auslagenersatz für Einwohnersprecher

Der Einwohnersprecher erhält einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 28,00 €.

§8 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ausschüsse sowie der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €.

§9 Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und beträgt den tatsächlichen Verdienstausschlag pro Stunde, maximal jedoch 15,00 € pro Stunde.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Niemegk angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 11 Erstattung von Aufwendungen für Informationstechnik

- (1) Erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht bereits Informationstechnik als Sachausstattung, wird ihnen gegen glaubhaften Nachweis einmalig pro Wahlperiode eine besondere Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe von 500 EUR gewährt. Dieser Anspruch entfällt, wenn ihnen für die Wahlperiode bereits als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung diese Aufwandsentschädigung für Informationstechnik gezahlt wurde.

- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100 EUR pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Stadt Niemegk zurückgezahlt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 27. März 2017 beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Niemegk außer Kraft.

Niemegk, den 25.11.21


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Niemegk am 09.11.2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" bekannt gemacht.

Niemegk, den 25.11.21


Hemmerling
Amtdirektor